

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.08.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0660/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.09.2011	Bezirksvertretung Barmen	Empfehlung/Anhörung
28.09.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.10.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bebauungsplan Nr. 1146 - Hohenstaufenstraße - - Anordnung einer Veränderungssperre -		

Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Hohenstaufenstraße 26 in Wuppertal-Barmen wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bescheid vom 23.11.2010 wurde ein Antrag auf Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes auf dem Grundstück Hohenstaufenstraße 26 gemäß § 15 Abs.1 BauGB bis zum 23.11.2011 zurückgestellt, weil zu befürchten war, dass im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Hohenstaufenstraße 26 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1146 – Hohenstaufenstraße -, für den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal am 03.03.2010 die Aufstellung beschlossen hat, diese wurde am 31.03.2010 öffentlich bekannt gemacht. Die Offenlage erfolgte vom 11.10.-12.11.2010.

Der Bebauungsplan wurde mit dem Ziel aufgestellt, die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 hinsichtlich der Umsetzbarkeit und rechtlichen Zulässigkeit zu überprüfen. Außerdem sollen nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen aktualisiert sowie die derzeitige Siedlungsstruktur erhalten werden. Im Rahmen der künftigen Festsetzungen soll dabei unter anderem die im Hintergelände des Grundstücks vorhandene und mittels entsprechender Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche vollständig entfallen. Diesem Planungsziel steht das nachgefragte Vorhaben zur Errichtung eines Einfamilienwohngebäudes im Hintergelände des Grundstücks entgegen.

Eine Ablehnung des beantragten Bauvorhabens auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 820 - Wettiner Straße / Adolf-Vorwerk-Straße / Sachsenstraße - ist nicht möglich. Die Realisierung des Vorhabens kann daher nur durch den Erlass einer Veränderungssperre auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplanverfahren Nr. 1146 - Hohenstaufenstraße - verhindert werden.

Demografie-Check

nicht relevant

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

01 Satzung

02 Lageplan